

Allgemeine Auftragsbedingungen für WTS-INTAX Steuerberatungs GmbH & Co KG

Punkt 1 **Präambel und Allgemeines**

1. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für WTS-INTAX Steuerberatungs GmbH & Co KG (im folgenden WTS-INTAX genannt) gliedern sich in fünf Teile:

Der I. Teil betrifft Steuerberatungsleistungen, die Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen, Verträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung, Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit;

der II. Teil betrifft Leistungen im Zusammenhang mit der steuerlichen Forschungsförderung;

der III. Teil betrifft Leistungen im Zusammenhang mit der ownCloud;

der IV. Teil betrifft gemeinsame Bestimmungen;

der V. Teil betrifft ergänzende Bestimmungen für Verbraucher.

2. Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist.

3. Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

4. Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass WTS-INTAX Steuerberatungs GmbH & Co KG auch als „Berufsberechtigter“ oder WTS-INTAX bezeichnet wird.

5. WTS-INTAX ist verpflichtet, bei der Erfüllung

der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. WTS-INTAX ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

6. WTS-INTAX ist berechtigt, zur Durchführung des Auftrages hierfür geeignete Dritte (Subunternehmer) ganz oder teilweise zu beauftragen und ihnen die Daten und Informationen weiterzugeben. Derartige Dritte (Subunternehmer) sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

7. Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht von WTS-INTAX nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

8. Die in der Kanzlei der WTS-INTAX erstellten Arbeiten können nach Wahl der WTS-INTAX entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht WTS-INTAX, verpflichtet, die nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 in der jeweils geltenden Fassung bzw. dem DSG (Datenschutzgesetz) notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen und allenfalls erforderliche Genehmigungen Dritter zu besorgen.

9. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter der WTS-INTAX oder ihrer Subunternehmer während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an WTS-INTAX verpflichtet.

10. WTS-INTAX ist berechtigt, die vom Auftraggeber gegenüber WTS-INTAX erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere

Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

11. Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

12. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

13. Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen WTS-INTAX und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem WTS-INTAX angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch von WTS-INTAX zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber WTS-INTAX nach dem Datenschutzgesetz bzw. der Datenschutzgrundverordnung und gem § 80 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an WTS-INTAX widerrufen.

14. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von WTS-INTAX gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

15. Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers gem WiEReG: WTS-INTAX ist berechtigt und verpflichtet, für Zwecke der Beratung der Mandanten im Hinblick auf die Feststellung, Überprüfung und Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers des Auftraggebers Einsicht in

das Register nehmen (§ 9 Abs 2 WiEReG). Wirtschaftliche Eigentümer einer Gesellschaft/eines Rechtsträgers gemäß § 2 WiEReG sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger steht.

Sofern der Auftraggeber eine Gesellschaft ist, benötigt WTS-INTAX von allen natürlichen Personen welche mehr als 25 der Anteile an einer Gesellschaft halten oder auf die Geschäftsführung einer Gesellschaft Kontrolle ausüben einen Registerauszug. Sofern kein Registerauszug vorgelegt wird, kann WTS-INTAX diesen Auszug auf Kosten des Auftraggebers über das Unternehmensserviceportal abzufragen.

Darüber hinaus benötigt WTS-INTAX auf Grund des WTBG einen vollständigen Überblick über die genauen Beteiligungs/Kontrollverhältnisse einer Gesellschaft/eines Rechtsträgers. WTS-INTAX erhält vom Auftraggeber den entsprechenden Fragebogen richtig und vollständig ausgefüllt.

WTS-INTAX erhält vom Auftraggeber eine schriftliche Mitteilung, sofern sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse beim Auftraggeber geändert haben.

16. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten für das Vertragsverhältnis nicht, es sei denn, dass WTS-INTAX diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Eine konkludente Anerkennung ist ausgeschlossen.

I.TEIL

Punkt 2 Geltungsbereich

Der 1. Teil gilt für Steuerberatungsleistungen, die Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen, für Verträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung, Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit.

Punkt 3 Umfang und Ausführung des Auftrages

1. Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel Absatz (2)-(4):

2. Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstel-

lungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

f) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung. WTS-INTAX kann von der Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Buchungsunterlagen, insbesondere der vom Auftraggeber selbst erstellten oder eingereichten Umsatzsteuervoranmeldungen ausgehen.

g) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

3.

a) WTS-INTAX ist berechtigt, alle Angaben des Auftraggebers, die WTS-INTAX erteilten Auskünfte und die übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen und vollständig anzusehen.

b) Dies gilt vor allem für Leistungen im Zusammenhang mit der Führung der Bücher inklusive der Abgabe und Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung. WTS-INTAX ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt WTS-INTAX allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat WTS-INTAX dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

c) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass WTS-INTAX alle für die Führung der Bücher inklusive der Abgabe und Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen, die Vornahme der Personalsachbearbeitung (Abmeldung und Anmeldung von Dienstnehmern etc.), und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen vollständig und so rechtzeitig vorgelegt werden, dass WTS-INTAX eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch sieben Arbeitstage, zur Verfügung steht. Erfolgt die Übergabe der Unterlagen

und Informationen nicht rechtzeitig, kann WTS-INTAX die rechtzeitige Bearbeitung nicht zusagen. Allfällige Nachteile wie Säumnisfolgen sind nicht von WTS-INTAX zu tragen. WTS-INTAX ist berechtigt, allfällige Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, wobei zumindest die gesondert zu unter Punkt 27. festgelegten Stundensätze anzuwenden sind.

d) Der Auftraggeber hat WTS-INTAX alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass WTS-INTAX eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch sieben Arbeitstage, zur Verfügung steht.

4. Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steueranliegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer sowie Kapitalertragsteuer

b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß § 2 WTBG 2017,

d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen. Leistungen nach Absatz 4 sind in jedem Fall gesondert zu vergüten.

5. Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung. WTS-INTAX kann von der Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Buchungsunterlagen, insbesondere der vom Auftraggeber selbst erstellten oder eingereichten Umsatzsteuervoranmeldungen, ausgehen.

6. Falls für die im Punkt 3.Abs 2 bis Abs 5 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu den unter Punkt 27. festgelegten Stundensätzen honorieren.

7. Es bestehen keinerlei Pflichten der WTS-INTAX zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

8. WTS-INTAX ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die WTS-INTAX auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

9. WTS-INTAX hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

10. Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist WTS-INTAX nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

11. Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten von WTS-INTAX im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

12. Bringt WTS-INTAX bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissensklärung dar. Ein derartiges Anbringen ist als nicht von WTS-INTAX beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

Punkt 4 Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass WTS-INTAX auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und WTS-INTAX von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die dem Auftraggeber erst während der Tätigkeit der WTS-INTAX bekannt werden.

2. Der Auftraggeber hat WTS-INTAX die Vollständig-

keit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Steuerberatungsleistungen, der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen, im Fall von Verträgen über die Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung, von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

3. Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen und Steuererklärungen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, ist WTS-INTAX für die Richtigkeit dieser Jahresabschlüsse, der anderen Abschlüsse und Steuererklärungen nicht verantwortlich. Für WTS-INTAX bestehen insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

Punkt 5 Berichterstattung und Kommunikation

1. Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

2. Alle Auskünfte und Stellungnahmen einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) von WTS-INTAX und deren Mitarbeitern, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) oder Subunternehmer sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder von WTS-INTAX schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung ersichtlich ist. Das Risiko der Ankunft der Dokumente beim Auftragnehmer trägt der Auftraggeber.

3. Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass WTS-INTAX elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die von WTS-INTAX übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der WTS-INTAX zulässig. WTS-INTAX,

seine Mitarbeiter, sonstige Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

Die Risiken der elektronische Kommunikation können durch den Einsatz der WTS-INTAX ownCloud verringert werden.

4. Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an WTS-INTAX und deren Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher WTS-INTAX nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher entweder eingeschrieben per Post oder Kurier an WTS-INTAX gesandt werden oder es muss nachweislich durch den Auftraggeber sichergestellt werden, dass WTS-INTAX diese Unterlagen tatsächlich erhalten hat. Der Auftraggeber und WTS-INTAX müssen beide den Erhalt wichtiger elektronischer Schriftstücke innerhalb von 24 Stunden eines Arbeitstages bestätigen. Dies kann sowohl schriftlich als per E-mail erfolgen Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter oder Subunternehmer von WTS-INTAX außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

5. (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 5 nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

6. Der Auftraggeber stimmt zu, dass er von WTS-INTAX wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Der Auftraggeber kann jederzeit erklären, dass er an der Zusendung derartiger Informationen nicht interessiert ist.

7. Sofern nicht anders vereinbart, stimmt der Auftraggeber einer elektronischen Rechnungslegung per E-Mail zu. Sofern der Auftraggeber eine schriftliche Rechnungslegung wünscht, muss diese gesondert vereinbart werden. Nutzt der Auftraggeber die ownCloud, muss er WTS-INTAX bekanntgeben, ob die Rechnung ebenfalls über die ownCloud übermittelt (=geteilt) werden soll.

Punkt 6

Schutz des geistigen Eigentums der WTS-INTAX

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sor-

gen, dass die im Rahmen des Auftrages von WTS-INTAX erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen der WTS-INTAX an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

2. Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen der WTS-INTAX zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt WTS-INTAX zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

3. WTS-INTAX verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbevollmächtigungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

Punkt 7

Mängelbeseitigung

1. WTS-INTAX ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und ist verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. WTS-INTAX ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

2. Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch WTS-INTAX zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung der WTS-INTAX bzw. – falls eine schriftliche Äußerung der WTS-INTAX nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit der WTS-INTAX.

3. Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 32.

II. TEIL

Steuerliche Forschungsförderung

Die Leistungen der WTS-INTAX im Zusammenhang mit der steuerlichen Forschungsförderung umfassen insbesondere:

Punkt 8

Beratung bei der technischen Beschreibung

1. Nachdem mögliche förderungswürdige Projekte im Unternehmen des Auftraggebers identifiziert worden sind, ist als erster Schritt eine genaue technische Projektbeschreibung vom Auftraggeber, in der

Regel durch den zuständigen technischen Mitarbeiter, zu erstellen. WTS-INTAX unterstützt den Auftraggeber dabei, vor allem bei der Erstellung der (ersten) technischen Beschreibungen von Forschungs- bzw. Entwicklungsprojekten, und gibt Hinweise, wie eine Projektbeschreibung aufgebaut werden soll und worauf speziell zu achten ist.

2. Ungeachtet der Unterstützung durch WTS-INTAX trägt der Auftraggeber allein die Verantwortung, ob das Projekt richtig beschrieben ist, ob die technischen Voraussetzungen für die Geltendmachung der Forschungsprämie vorliegen und dass die Beschreibung des Projekts für den Antrag bei der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) inhaltlich mit der ausführlichen Projektbeschreibung übereinstimmt.

3. Bei einer größeren Anzahl von Forschungs-Einzelprojekten ist eine Zusammenfassung der Forschungs-Einzelprojekte zu Forschungsschwerpunkten erforderlich, weil im Antrag an die FFG nur insgesamt 20 Forschungsschwerpunkte oder Forschungs-Einzelprojekte eingereicht werden können. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die richtige und vollständige Beschreibung der Forschungsschwerpunkte.

Punkt 9 Beratung bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage

1. Unmittelbare Aufwendungen und Investitionen: Nach der Identifikation und technischen Beschreibung eines Projektes sind die mit diesem Projekt zugehörigen Aufwendungen zu ermitteln. Diese umfassen die als unmittelbare Aufwendungen und Investitionen die direkten Personalaufwendungen sowie die unmittelbaren Aufwendungen (Material, etc.) und die direkt zuordenbaren Investitionen. Dabei steht WTS-INTAX dem Auftraggeber zur Seite, um ihn bei der Zuordnung von Aufwendungen zu relevanten Forschungstätigkeiten zu unterstützen und auch dahingehend Vorschläge zu unterbreiten, wie die Kostenerfassung effektiv gestaltet werden kann. Ungeachtet der Unterstützung durch WTS-INTAX ist allein der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die unmittelbaren Aufwendungen und Investitionen tatsächlich getätigt wurden, dass sie rechnerisch richtig erfasst wurden und dass diese Aufwendungen inhaltlich diesem Forschungsprojekt zuzuordnen sind. Der Auftraggeber ist auch verantwortlich, dass nur jene Aufwendungen geltend gemacht werden, die aus technischen Gründen für Tätigkeiten, die nach der Forschungsprämienverordnung gefördert werden, angefallen sind. Es dürfen insbesondere keine Aufwendungen angesetzt werden, die Tätigkeiten zuzuordnen sind, die gemäß Forschungsprämienverordnung nicht als Forschung und Entwicklung angesehen werden.

2. Gemeinkosten: Der Auftraggeber ist verantwortlich, die Gemeinkosten zu ermitteln, wenn er Teile davon bei der Forschungsprämie ansetzen will.

Punkt 10 Dokumentation

WTS-INTAX berät den Auftraggeber auch hinsichtlich der Erstellung einer zweckdienlichen Dokumentation der ermittelten Kosten sowie gibt Anregungen zur Dokumentation der technischen Vorgänge. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, sowohl die technischen Vorgänge als auch die Erfassung aller Aufwendungen und Investitionen vorzunehmen, um den Nachweispflichten gegenüber dem Finanzamt nachzukommen.

Punkt 11 Anträge, Schriftverkehr mit FFG und Finanzamt

Ein von WTS-INTAX beim Finanzamt oder bei der Forschungsförderungsgesellschaft (kurz FFG) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von WTS-INTAX beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

Erfolgen in der Folge weitere Stellungnahmen an das Finanzamt und/oder an die FFG, sichert der Auftraggeber zu, dass die technischen Inhalte dieser Beschreibungen richtig und zutreffend sind und dass die dort beschriebenen Aufwendungen gemäß der Forschungsprämienverordnung geltend gemacht werden können.

Punkt 12 Honorar

1. Erhält der Auftraggeber die Prämie auf seinem Abgabekonto gutgeschrieben, ist das Erfolgspauschale fällig. Das Erfolgspauschale wird im Vertrag festgelegt. Über diesen Honoraranteil wird dem Auftraggeber bei Abgabe der Unterlagen für die FFG eine Honorarnote ausgestellt.

2. Unabhängig vom Erfolgspauschale erhält WTS-INTAX entweder ein Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 6.000,00 netto pro Kalenderjahr oder die tatsächlichen Stunden zu den unter Punkt 27. festgelegten Stundensätzen. Das Bearbeitungspauschale ist zur Hälfte bei Arbeitsbeginn für das jeweilige Wirtschaftsjahr bzw. zur Hälfte bei Fertigstellung der Unterlagen für die Einreichung des FFG Antrags fällig.

3. Barauslagen und Reisezeiten werden zusätzlich zum Erfolgspauschale und zum Bearbeitungspauschale verrechnet, wobei Reisezeiten als Arbeitszeiten gelten.

4. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich monatlich.

5. Alle Beträge verstehen sich netto exklusive Umsatzsteuer; die Umsatzsteuer im jeweiligen gesetzlichen Ausmaß wird zusätzlich verrechnet.

6. Sollte im Zuge einer nachträglichen Betriebsprüfung die Forschungsprämie reduziert werden, reduziert sich der Honoraranspruch hinsichtlich des Erfolgspau-

schales entsprechend, sofern WTS-INTAX den Auftraggeber bei der Betriebsprüfung im Zusammenhang mit der Forschungsprämie gegen gesondertes Entgelt nach Aufwand (Stundensätze laut Punkt 27) gemeinsam, auf Wunsch des Auftraggebers auch gemeinsam mit seinem Steuerberater, unterstützen kann. Eine Kürzung des Erfolgspauschales ist nur dann möglich, wenn seitens des Auftraggebers alle Rechtsmittel inklusive Revision an den VwGH und VfGH-Beschwerde ausgeschöpft wurden, es sei denn, WTS-INTAX hat einem Verzicht dieser Schritte ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

7. Eine Kürzung des Erfolgspauschales kann nicht erfolgen, sofern der Auftraggeber nicht dem Finanzamt vor Gutschrift der Forschungsprämie oder der Bescheiderlassung alle gemeinsam mit WTS-INTAX erstellten Unterlagen übermittelt hat.

Zu den vorzulegenden Unterlagen gehören insbesondere die ausführlichen Projektbeschreibungen, die Beschreibung der Ermittlung der Aufwendungen sowie andere, von WTS-INTAX empfohlene Unterlagen.

Punkt 13 Steuerliche Vertretung gegenüber der Finanzbehörde

Vertretungs- und Beratungshandlungen im Rahmen einer „Nachschau“ bzw. einer „Außenprüfung“ durch das Finanzamt sowie auch in einem Rechtsmittelverfahren sind nicht durch das Erfolgspauschale oder das Bearbeitungspauschale abgegolten, sie werden zusätzlich gemäß den unter Punkt 27 festgelegten Stundensätzen nach Aufwand verrechnet.

Punkt 14 Vollständigkeitserklärung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine Vollständigkeitserklärung über den Antrag der steuerlichen Forschungsförderung zu unterfertigen.

Mit dieser Vollständigkeitserklärung wird bestätigt, dass

- die technischen Projektbeschreibungen richtig beschrieben wurden
- die Projekte tatsächlich so abgewickelt wurden
- es sich bei den beschriebenen Forschungsprojekten um Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Sinn der Forschungsprämienverordnung handelt.
- die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich getätigt wurden
- die geltend gemachten Aufwendungen dem jeweiligen Projekt zuzuordnen sind und für die Durchführung dieses Projekts erforderlich waren

Punkt 15 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers/Kündigung

1. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach

diesen Bedingungen oder sonst wie obliegende Mitwirkung, (wie zum Beispiel keine Terminvereinbarung, keine oder nur unvollständige Zurverfügungstellung von Unterlagen oder Informationen, keine Freigabe von technischen Beschreibungen etc.) oder bringt er Anträge bei der FFG oder beim Finanzamt nicht fristgerecht ein, so kann WTS-INTAX das vereinbarte Honorar, insbesondere ein Bearbeitungspauschale, im vollen Umfang auch dann verrechnen, wenn die Leistungen der WTS-INTAX nicht erbracht werden können, sofern WTS-INTAX dem Auftraggeber zweimal eine angemessene Frist zur Vornahme der fehlenden Leistungen bzw. Mitwirkung gesetzt und zur Übergabe der fehlenden Unterlagen bzw. Informationen aufgefordert hat. Ist ein Erfolgspauschale vereinbart, so steht WTS-INTAX ein Honorar nach Aufwand in Höhe der allgemein geltenden Stundensätzen gemäß Punkt 27) zu, als Minimum jedoch 50% des Erfolgspauschales, unabhängig, ob die Forschungsprämie dem Abgabekonto gutgeschrieben wird oder nicht.

2. Im Fall des Punkt 15) 1 ist WTS-INTAX jederzeit zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. In diesem Fall stehen WTS-INTAX als Honorarananspruch das nach Punkt 12. vereinbarte Honorar zuzüglich aller hierdurch entstandenen Mehraufwendungen, die WTS-INTAX im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung des Auftraggebers entstehen, samt des verursachten Schadens zu.

3. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, so steht WTS-INTAX das vereinbarte Honorar für alle Wirtschaftsjahre, die WTS-INTAX bereits bearbeitet hat, in voller Höhe zu, unabhängig davon, ob die Forschungsprämie am Abgabekonto gutgeschrieben wurde oder nicht.

Ist ein Vertrag für mehrere Wirtschaftsjahre abgeschlossen und kündigt der Auftraggeber vorzeitig, steht WTS-INTAX für die Wirtschaftsjahre, für die WTS-INTAX noch keine Leistungen erbracht hat, das Honorar in Höhe von 50% des vereinbarten Erfolgspauschales zu; ist kein Erfolgspauschale vereinbart oder ist dieses nicht zu ermitteln, steht WTS-INTAX für jedes Jahr der vorzeitigen Kündigung 50% des verrechneten Honorar Betrags des letzten Jahres, in dem Leistungen erbracht wurden zu. Diese Abschlagszahlung ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Kündigung und Rechnungslegung fällig.

4. Hat der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig gekündigt, verliert er den Anspruch auf Honoraranpassung gemäß Punkt 12) f.

5. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch der WTS-INTAX auf Ersatz der WTS-INTAX hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn WTS-INTAX von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

III. TEIL

Punkt 16 ownCloud Datenspeicherung- und Verwaltung (elektronisches Ablagemanagement System)

1. WTS-INTAX bietet eine datenbankgestützte Verwaltung aller Dokumente des Auftraggebers, wie Rechnungen, Verträge und Dateien, auf der firmeneigenen ownCloud Plattform an. WTS-INTAX erstellt für den Auftraggeber eine passende Ordnerstruktur auf der ownCloud, damit alle dokumentenbezogenen Arbeitsabläufe im Unternehmen effizient organisiert sind. Der Auftraggeber erhält einen Bereich, auf dem er Dateien mit WTS-INTAX teilen kann.

Im persönlichen Gespräch wird eine Bedarfsanalyse gemacht und geklärt, welche Unterlagen erfasst werden sollen. Der Auftraggeber gibt schriftlich Änderungswünsche an der Ordnungsstruktur bekannt und teilt WTS-INTAX mit, welche Mitarbeiter Zugriff auf welche Ordner haben soll.

2. ownCloud ist eine freie Software für das Speichern von Daten (Filehosting) auf einem eigenen Server. ownCloud kann über eine Weboberfläche angesprochen werden. Dadurch ist der Auftraggeber nicht an ein bestimmtes Betriebssystem gebunden. Ziel ist es, durch die wechselseitige Kommunikation über ownCloud einen einfachen und sicheren Austausch von sensiblen Daten oder Unterlagen zu ermöglichen, damit das Verschicken von sensiblen Daten über E-Mail vermieden werden kann. WTS-INTAX übernimmt jedoch keine Verpflichtung, die auf ownCloud hochgeladenen Daten zu speichern oder sie dem Auftraggeber dauerhaft zur Verfügung zu stellen.

3. Sollten Dritte, die nicht Mitarbeiter des Auftraggebers sind, auf Wunsch des Auftraggebers ebenfalls die ownCloud nutzen, ist der Auftraggeber für alle Handlungen der Dritten verantwortlich wie für seine eigenen Mitarbeiter. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass auch diese Dritten alle Vertraulichkeitsbestimmungen einhalten.

Punkt 17 Leistungsumfang INTAX

1. WTS-INTAX stellt dem Auftraggeber einen Zugang zur ownCloud zur Verfügung. Der Auftraggeber erhält einen Bereich, auf dem er Dateien mit WTS-INTAX teilen kann.

2. WTS-INTAX hat das Recht, die auf der ownCloud befindlichen Daten jederzeit zu entfernen. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, werden Daten nach einem Monat gelöscht. Löscht WTS-INTAX die Daten früher, wird WTS-INTAX den Auftraggeber per E-Mail rechtzeitig verständigen.

3. Die Auswahl der vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiter obliegt WTS-INTAX, die berechtigt ist, hierfür auch Dritte (Subun-

ternehmer) heranzuziehen und ihnen die Daten und Informationen weiterzugeben. Derartige Dritte (Subunternehmer) sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch WTS-INTAX erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in der vom Auftraggeber gewählten Weise (z.B. online, am Standort des Computersystems oder in den Geschäftsräumen von WTS-INTAX) innerhalb der normalen Geschäftszeit der WTS-INTAX (Werktag Montag bis Donnerstag 8 Uhr bis 16 Uhr 30, Freitag 8 Uhr bis 12 Uhr 00). Erfolgt auf Wunsch des Auftraggebers oder aufgrund besonderer Umstände, die dies erforderlich machen, eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.

5. WTS-INTAX behält sich vor, zur Verfügung gestellte Passwörter etc. jederzeit zu ändern, wenn dies aus Sicht von WTS-INTAX rechtlich oder technisch sinnvoll bzw. nötig erscheint. Allfällige aus der Änderung resultierende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere für Aufwandsersatz, sind ausgeschlossen.

6. WTS-INTAX betreibt und wartet ihren Server und sorgt für die Anbindung des Servers an das Internet. Die ständige Verfügbarkeit sowie die fehlerfreie Funktion kann aus technischen Gründen nicht zugesichert werden. WTS-INTAX überwacht die Funktionsfähigkeit des Servers und seine Verbindung zum Internet und bemüht sich, auftretende Fehler, Unterbrechungen oder Störungen umgehend zu beheben.

7. WTS-INTAX ist bestrebt, dem Auftraggeber den Zugang zur ownCloud nach Möglichkeit rund um die Uhr störungsfrei und ohne Unterbrechungen anzubieten. Über vorhersehbare Betriebsunterbrüche, die zur Störungsbehebung, zur Vornahme von Wartungsarbeiten, zum Ausbau des Dienstes etc. nötig sind, wird der Auftraggeber – soweit möglich - rechtzeitig informiert.

8. Allerdings ist WTS-INTAX nicht verantwortlich, dass der Zugang für den Auftraggeber jederzeit und störungsfrei funktioniert. WTS-INTAX sagt lediglich zu, dass während den Geschäftszeiten (Werktags Montag bis Donnerstag 8 Uhr bis 16 Uhr 30, Freitag 8 Uhr bis 12 Uhr 30) Meldungen über Störungen entgegengenommen und diese zeitnah bearbeitet werden. Der Auftraggeber muss WTS-INTAX die Fehlermeldung telefonisch oder per E-Mail [office@wts-intax.at] mitteilen.

9. WTS-INTAX behält sich die Speicherung und Auswertung von Verbindungsdaten (Source- und Destination IP und sämtliche andere Logfiles) zu Verrechnungszwecken, zum Nachweis der Bearbeitung der auf die ownCloud hochgeladenen Daten und zur Behebung technischer Mängel vor.

10. WTS-INTAX verpflichtet sich, persönliche Daten des Auftraggebers nicht an fremde Dritte weiterzugeben. Alle persönlichen Daten werden vertraulich behandelt. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und können an von WTS-INTAX

TAX beauftragte Subunternehmer zur Auftragsbearbeitung weitergegeben werden.

11. Die Server von WTS-INTAX sind über eine komplexe Netzinfrastruktur an das Internet angeschlossen. Der Datenverkehr wird über verschiedene aktive und passive Netzwerkkomponenten geleitet (u.a. Router, Switches), die jeweils nur eine bestimmte maximale Datendurchsatzrate zulassen. Dadurch können die Datenverkehrskapazitäten für einzelne Server an bestimmten Punkten limitiert sein und nicht der theoretisch maximal am Switch-Port verfügbaren Bandbreite entsprechen. WTS-INTAX übernimmt keine Garantie für die Höhe der tatsächlich für den einzelnen Server zur Verfügung stehenden Bandbreite.

Punkt 18 Leistungen Dritter

Sofern WTS-INTAX auf Wunsch des Auftraggeber Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten, zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten, zustande. WTS-INTAX ist nur für die von WTS-INTAX selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich und übernimmt keinerlei Haftung für die Leistungen des Dritten.

Punkt 19 Nicht im Leistungsumfang von WTS-INTAX enthaltene Leistungen

1. WTS-INTAX übernimmt keine Verantwortung für von WTS-INTAX nicht betriebene, erstellte oder betreute Netze oder Netz- und sonstige Telekommunikationsdienstleistungen außerhalb seines eigenen Netzwerks, die den hier gegenständlichen Leistungen physisch oder logisch vorgelagert sind.

2. WTS-INTAX ist nicht verpflichtet, Daten, die Auftraggeber oder Dritte auf die ownCloud hochlädt, auf den Inhalt oder logischen Gehalt zu überprüfen. WTS-INTAX ist auch nicht verpflichtet, Daten, die WTS-INTAX vom Auftraggeber oder Dritten erhält und auf die ownCloud hochlädt, auf den Inhalt oder logischen Gehalt zu überprüfen. WTS-INTAX ist auch nicht verpflichtet, die hochgeladenen Daten auf Schadsoftware wie z. B., Trojaner oder Viren zu überprüfen. Erleidet WTS-INTAX durch Schadsoftware wie z. B., Trojaner oder Viren einen Schaden oder Mehraufwand, weil die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten rechtswidrige Inhalte aufweisen oder nicht in einem Zustand sind, der sie für die Erbringung der beauftragten Dienstleistung tauglich macht, so haftet der Auftraggeber. Der Auftraggeber hat auch jene Kosten zu ersetzen, die WTS-INTAX dadurch entstehen dass durch Schadsoftware wie z. B., Trojaner oder Viren befallene Daten und Systeme wiederhergestellt werden müssen.

3. WTS-INTAX haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass Dritte, deren Daten WTS-INTAX zur Be-

arbeitung, Aufbewahrung oder Weiterleitung übernommen hat, oder sonstige Personen, zu denen WTS-INTAX in keinem Vertragsverhältnis steht, missbräuchlich handeln. Eine Haftung von WTS-INTAX besteht nur, sofern WTS-INTAX nachweislich grob fahrlässig diesen Missbrauch im Rahmen des Standes der Technik und der branchenüblichen Standards nicht verhindern hätte können bzw. müssen.

4. Stellt WTS-INTAX Client-Software zur Verfügung, so ist deren Funktionieren nur unter den vertraglich spezifizierten Rahmenbedingungen, insbesondere aber nur unter der Bedingung gleich bleibender Betriebsumgebung und Identität der zu Vertragsschluss dem technischen Umfeld vorgelagerten Netzwerkdienstleistungen gewährleistet.

5. WTS-INTAX übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass ihre Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

6. WTS-INTAX wird von allen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag betreffend ownCloud frei, wenn Programmänderungen in der vertragsgegenständlichen Software vom Hersteller oder von Dritten (etwa Netzbetreiber) erfolgen, die eine Fortführung der Dienste erheblich ändern oder erschweren, oder wenn die Software vom Auftraggeber oder von ihnen zugelassenen Dritten nicht widmungsgemäß verwendet wird.

Punkt 20 Verpflichtungen des Auftraggebers

1. Es ist die Verantwortung des Auftraggebers, die auf der ownCloud befindlichen Daten (das betrifft die an WTS-INTAX übergebenen Daten und Informationen, sowie die von WTS-INTAX übermittelten Daten) auf seinem eigenen System zu speichern.

2. Der Auftraggeber darf die auf der ownCloud befindlichen Daten auf seinen Server herunterladen, er darf diese Daten aber nicht von der ownCloud entfernen oder Dateien weiterverteilen.

3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur technischen Durchführung der ownCloud erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang der WTS-INTAX enthalten sind.

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen von WTS-INTAX erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.

5. Der Auftraggeber wird WTS-INTAX schriftlich einen Ansprechpartner bekanntgeben. Nur ein Ansprechpartner pro Auftraggeber ist vorgesehen. Der Ansprechpartner ist befugt, per E-Mail gegenüber WTS-INTAX festzulegen, welche Mitarbeiter des Auftraggebers Zugriff auf ownCloud Dateien haben. Der

Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass alle derart bekannt gegebenen Mitarbeiter die vertraglichen Verpflichtungen einhalten.

6. Wenn Dritte, die nicht Mitarbeiter des Auftraggebers sind, auf Wunsch des Auftraggebers ebenfalls die ownCloud nutzen sollen, hat dies der verantwortliche Ansprechpartner gegenüber WTS-INTAX schriftlich bekannt zu geben. Der Auftraggeber ist für alle Handlungen der Dritten wie für seine eigenen Mitarbeiter verantwortlich. Er ist dafür verantwortlich, dass auch diese Dritte alle Vertragsbestimmungen, insbesondere die Vertraulichkeitsbestimmungen, einhalten.

7. Erhalten Dritte auf Wunsch des Auftraggebers Zugang zur ownCloud, stimmt der Auftraggeber gleichzeitig ausdrücklich zu, dass die Dritten die Daten des Auftraggebers einsehen können. Eine Haftung von WTS-INTAX für etwaige Schäden, die dem Auftraggeber daraus entstehen, dass diese Dritte Daten des Auftraggebers verändern und/oder diese Daten auf ihr Netz herunterladen oder diese Daten nicht vereinbarungsgemäß verwenden, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

8. Der Auftraggeber sichert WTS-INTAX zu, die ownCloud nicht zur Speicherung oder Verbreitung von obszönen, pornographischen, hetzerischen, bedrohlichen oder verleumderischen Materials zu verwenden. Er wird mit seinem Angebot keine Lizenz- und Copyrightrechte Dritter verletzen. Für den Inhalt der hochgeladenen Daten ist der Auftraggeber selbst verantwortlich.

9. Besteht der Verdacht, dass von einem Kundenaccount (eines Mitarbeiters des Auftraggebers oder eines vom Auftraggeber genannten Dritten) sicherheitsgefährdende Netzaktivitäten ausgehen, kann WTS-INTAX diesen Account ohne vorherige Mitteilung sofort löschen/blockieren/ trennen, um die eigenen Server zu schützen. Die gesamten Kosten für eine solche Maßnahme werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Punkt 21 Entgelt und Rechnungslegung

1. Die Honorierung der zu erbringenden Leistungen erfolgt mit einer monatlichen Pauschale von EUR 100,00 excl. Ust. Im Pauschale enthalten ist das Anlegen von bis zu 5 Mitarbeitern und beinhaltet monatlich 2 Einsatzstunden für die ownCloud. Alle darüber hinausgehenden Leistungen werden zu einem Stundensatz von EUR 130,00 netto in Rechnung gestellt.

2. Die Abrechnung erfolgt jeweils in Takten zu 15 Minuten, wobei angefangene Viertelstunden jeweils voll verrechnet werden.

3. Sollten zusätzliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der ownCloud anfallen, wie Tätigkeiten außer-

halb der Geschäftszeiten, umfangreiche Bearbeitung der Ordnerstruktur und/oder der Einteilung der Daten, werden diese zum Stundensatz von EUR 130,00 netto verrechnet.

Werden diese Leistungen durch einen Subunternehmer von WTS-INTAX erbracht, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die vom Subunternehmer erbrachten Leistungen zu den vom Subunternehmer an WTS-INTAX verrechneten Beträgen zuzüglich 10% Umsatzsteuer zu bezahlen.

4. Alle oben angeführten Beträge sind Nettobeträge. Zusätzlich wird die Umsatzsteuer im jeweils gesetzlichen Ausmaß verrechnet.

5. Alle Leistungen werden monatlich abgerechnet, die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

6. Der Auftraggeber teilt WTS-INTAX mit, ob die Rechnungen der WTS-INTAX auch auf die ownCloud gestellt werden oder als Anhang zum E-Mail versendet werden sollen.

Wenn die Rechnung als Anhang zum E-Mail versendet wird, übernimmt WTS-INTAX keine Verantwortung dafür, dass der Rechnungsinhalt vertraulich bleibt.

Punkt 22 Leistungsänderungen

1. WTS-INTAX ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der im Vertrag vereinbarten Dienstleistungen zu erwarten ist.

2. Leistungen der INTAX, die vom Auftraggeber über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom Auftraggeber nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils bei WTS-INTAX gültigen Sätzen gemäß Punkt 27 vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der bei WTS-INTAX üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den Auftraggeber oder sonstige nicht vom WTS-INTAX zu vertretenden Umstände entstanden sind. Ebenso sind Schulungsleistungen grundsätzlich nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Werden diese Leistungen durch einen Subunternehmer von WTS-INTAX erbracht, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die vom Subunternehmer erbrachten Leistungen zu den vom Subunternehmer an WTS-INTAX verrechneten Beträgen brutto zuzüglich 10% Bearbeitungsgebühr zu bezahlen.

Punkt 23 Leistungszusagen und Gewährleistung

1. Die Vertragsteile stimmen überein, dass es nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie

für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist. Daher kann WTS-INTAX nicht zusagen, dass die von WTS-INTAX verwendete und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellte Software immer und fehlerfrei funktioniert.

2. Für Software, die als „Public Domain“, „Free-ware“, oder „Shareware“, klassifiziert ist, übernimmt WTS-INTAX keine wie immer geartete Gewähr.

3. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungsansprüche des Klienten, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Punkt 24 Nähere Vorgangsweise zur ownCloud

Der Auftraggeber erhält bei Vertragsabschluss eine Bedienungsanleitung für die ownCloud.

IV. TEIL Allgemeine Bestimmungen

Punkt 25 Speicherung von Daten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten sowie jene Daten, die WTS-INTAX im Zuge der Bearbeitung bekannt werden, gespeichert werden können. WTS-INTAX ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Präambel Abs. 6 verarbeiten zu lassen. Der Auftraggeber sichert WTS-INTAX zu, dass alle Personen, von denen WTS-INTAX persönliche Daten vom Auftraggeber erhält oder die WTS-INTAX im Zuge der Bearbeitung bekannt werden, ihre Zustimmung zur Speicherung geben. Diese Daten können bei WTS-INTAX auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber gespeichert werden, es sei denn, diese Daten werden von WTS-INTAX weder zum Nachweis der erbrachten Leistungen gegenüber dem Auftraggeber oder Behörden benötigt. Dies gilt vor allem auch für personenbezogenen Daten von Dienstnehmern des Auftraggebers, wenn WTS-INTAX entweder Lohnverrechnungsleistungen oder Buchhaltungsleistungen erbringt, den Jahresabschluss oder Steuererklärungen erstellt oder sonstige Beratung im Zusammenhang mit Dienstnehmern oder in Fällen erbringt, wo derartige Daten benötigt werden.

WTS-INTAX ist jedenfalls berechtigt, gespeicherte Daten auszudrucken und in Papierform aufzubewahren.

2. WTS-INTAX ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Auftraggeber gespeicherte Daten zumindest 10 Jahre zu speichern. WTS-INTAX ist jedoch jederzeit berechtigt, gespeicherte Daten zu löschen.

3. WTS-INTAX ist nicht verpflichtet, eine Kopie der gespeicherten Daten an den Auftraggeber zu übermit-

teln, sofern noch Honorare der WTS-INTAX nicht vollständig beglichen sind. Im Übrigen steht WTS-INTAX das Zurückbehaltungsrecht an den gespeicherten Daten gemäß § 471 ABGB und § 369 UGB zu.

4. Verlangt ein (ehemaliger) Auftraggeber die Übertragung von gespeicherten Daten auf den Server eines anderen Steuerberaters, so werden die anfallenden Stunden zu den jeweiligen Honorarsätzen, zumindest aber ein Pauschale von EUR 250,00 netto zuzüglich Umsatzsteuer pro Datensatz eines Kalenderjahres verrechnet.

5. Sollte ein Dienstnehmer eines Auftraggebers oder ein ehemaliger Dienstnehmer eines Auftraggebers WTS-INTAX auffordern, seine persönlichen Daten zu löschen, wird WTS-INTAX den Auftraggeber verständigen und auffordern, bekanntzugeben, ob dem Lösungsbegehren gefolgt werden soll oder nicht. Wenn dem Lösungsbegehren nach Meinung des Auftraggebers nicht gefolgt werden soll, muss der Auftraggeber WTS-INTAX eine rechtliche Begründung, warum eine Löschung nicht rechtmäßig ist, binnen 14 Werktagen ab Bekanntgabe des Lösungsbegehrens schriftlich übermitteln.

Wenn die übermittelte rechtliche Begründung nach Meinung von WTS-INTAX nicht ausreichend ist, ist WTS-INTAX zur Löschung der Daten berechtigt. Auf Wunsch des Auftraggebers kann WTS-INTAX die Daten ausdrucken und dem Auftraggeber übermitteln, sofern der Auftraggeber diese angefallenen Stunden zu den jeweiligen Honorarsätzen laut Punkt 27 bezahlt.

6. Alle Kosten bei WTS-INTAX, die durch ein Lösungsbegehren entstehen, werden dem Auftraggeber zu den jeweiligen Honorarsätzen der WTS-INTAX laut Punkt 27 verrechnet.

Der Verpflichtung zur Information der betroffenen (ehemaligen) Dienstnehmer eines Auftraggebers im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Punkt 26 Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

1. WTS-INTAX ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber selbst WTS-INTAX von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

2. Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen WTS-INTAX (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen WTS-INTAX) notwendig ist, ist WTS-INTAX durch den Auftraggeber von der beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

3. WTS-INTAX darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

4. WTS-INTAX ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. WTS-INTAX ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Präambel Punkt 6 verarbeiten zu lassen. Hat der Auftraggeber WTS-INTAX Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) überlassen, werden diese grundsätzlich dem Auftraggeber nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung überlassen, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben oder von WTS-INTAX verwahren oder vernichten zu lassen. WTS-INTAX ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit WTS-INTAX diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

5. Sofern WTS-INTAX den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist WTS-INTAX berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein gesondertes Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand gemäß den Stundensätzen nach Punkt 27 an den Auftraggeber zu verrechnen.

Punkt 27 Honorar und Rechnungslegung

1. Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Stundensätze (netto) als vereinbart:

	EUR
Partner	250,00
Steuerberater	200,00
Berufsanwärter	140,00
Sachbearbeiter Forschungsprämie	140,00
Bilanzbuchhalter	140,00
Sachbearbeiter ownCloud	130,00
Personalverrechner	90,00
Buchhalter	80,00
Sekretariat	60,00

2. Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertel Stunde.

3. Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung notwendig ist, wird gesondert verrechnet.

4. Zusätzlich zum Honorar, auch für ein Pauschalhonorar oder ein Erfolgshonorar, werden die Nebenkosten verrechnet.

5. Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

6. Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang als Arbeitszeit verrechnet.

7. Weiters werden die Personal- und Sachaufwendungen von Dritten (Subunternehmern) verrechnet.

8. Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

9. Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die Vertretungstätigkeiten im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

10. Zusätzlich zu sämtlichen oben angeführten Beträgen wird die Umsatzsteuer im jeweils gesetzlichen Ausmaß verrechnet.

11. Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

12. Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so haben Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, zu erfolgen. Dies gilt auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren.

13. Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren Geltendmachung per Rechnung fällig. Sofern der Auftraggeber einer Rechnungslegung per E-Mail oder mittels ownCloud zugestimmt hat, gilt eine Rechnung als mit dem nächstfolgenden Tag der Absendung als beim Auftrag-

geber zugegangen. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 456 UGB).

Der Auftraggeber ist auch verpflichtet, Mahnspesen zu bezahlen.

14. Befindet sich der Auftraggeber mit der Bezahlung eines fälligen Betrages in Verzug, so ist WTS-INTAX nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen.

15. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

16. Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

17. Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum seitens des Auftraggebers schriftlich bei WTS-INTAX Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

18. Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

Punkt 28

Zurückbehaltung von Unterlagen, Beanstandung, Aufrechnung, Übergabe von Unterlagen

1. WTS-INTAX hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. WTS-INTAX kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. WTS-INTAX kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung aller Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet WTS-INTAX nur bei schlicht grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung, handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Verbraucher, so haftet WTS-INTAX nur bei leichter Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

2. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung von WTS-INTAX erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unter-

lagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist WTS-INTAX berechtigt, nach Übergabe sämtlicher, von WTS-INTAX erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhandler, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat WTS-INTAX Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. WTS-INTAX ist auch berechtigt, derartige Daten zu speichern.

3. Eine Beanstandung der Arbeiten der WTS-INTAX berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der WTS-INTAX nach Abs. 1 zustehenden Vergütungen.

4. Eine Aufrechnung des Auftraggebers mit etwaigen Forderungen gegen Honorarforderungen der WTS-INTAX ist nur zulässig, wenn die Forderungen des Auftraggebers von WTS-INTAX ausdrücklich schriftlich anerkannt sind oder wenn die Forderungen rechtskräftig festgestellt wurden.

5. WTS-INTAX ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und für die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

6. Der Auftraggeber hat die an WTS-INTAX übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann WTS-INTAX nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. WTS-INTAX haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

7. WTS-INTAX ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme, zu kompensieren,

8. Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist WTS-INTAX berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto der WTS-INTAX zu transferieren oder im Fall der Überrechnung vom Finanzamtkonto des Auftraggebers auf ein Finanzamtskonto der WTS-INTAX, einen Betrag in dieser Höhe auf ein Anderkonto zu überweisen. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Trans-

fer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung auf jedes Konto der WTS-INTAX überwiesen werden.

Punkt 29 Kündigung

1. Die Vertragspartner können den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

Im Fall einer Vertragsverletzung eines Vertragspartners, kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung nur erfolgen, wenn dem Vertragspartner die Kündigung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist angedroht wurde, es sei denn, dass dem anderen Vertragspartner die Aufrechterhaltung auch während der Nachfrist nicht zumutbar war.

2. Die Vertragspartner können den Vertrag ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

3. Bei einem gekündigten Verhältnis sind - außer in Fällen des Punkt 29. Abs 5 - nur jene einzelne Leistungen von WTS-INTAX noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 77 Abs. 10 WTBG 2017 vorliegt. Waren - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so gilt diese Bestimmung für alle diese Leistungen.

Hat WTS-INTAX diese Leistungen nicht fertigstellen können, so sind die erbrachten Leistungen nach Aufwand zu den in Punkt 27) festgelegten Stundensätzen abzurechnen.

4. Im Falle der Kündigung gemäß Punkt 29) Abs. 2 ist dem Auftraggeber innerhalb eines Monats bekannt zu geben, welche noch zu erbringenden Leistungen nach Punkt 29) Abs. 3 im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses von WTS-INTAX fertiggestellt werden müssen. Für diese Leistungen hat der Auftraggeber auch das vereinbarte Honorar zu bezahlen.

5. Unterbleibt die Bekanntgabe von den noch auszuführenden Leistungen innerhalb dieser Frist, so sind nur jene selbständig abrechenbare Leistungen fertigzustellen, mit denen WTS-INTAX vor Erhalt der Kündigung bereits begonnen hat.

6. Der Auftraggeber hat das Honorar für alle Leis-

tungen, die WTS-INTAX erbringt, zu bezahlen. Verzichtet der Auftraggeber auf alle oder einzelne Leistungen oder stellt er nicht alle notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung, so ist der Auftraggeber trotzdem verpflichtet, das volle vereinbarte Honorar zu bezahlen.

Ist ein Pauschalhonorar oder/und ein Erfolgshonorar vereinbart, so steht WTS-INTAX das Honorar in Höhe der allgemein geltenden Stundensätzen gemäß Punkt 27) im Ausmaß der erbrachten Stunden zu, als Minimum jedoch 50% des Pauschalhonorars oder/und des Erfolgshonorars, unabhängig, ob der Erfolg eingetreten ist oder nicht.

7. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch WTS-INTAX liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) der Auftraggeber eine schwerwiegende Vertragsverletzung begeht
- b) der Auftraggeber die Honorarnoten nicht bezahlt
- c) der Auftraggeber keine Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt
- d) WTS-INTAX auf Grund des WTBG 2017 oder der Ausübungsrichtlinie berechtigt ist, einen bereits übernommenen Auftrag zurückzulegen, zum Beispiel wenn die sich nachträglich ergebende Unerfüllbarkeit des Auftrages ergibt.

8. Kündigt WTS-INTAX aus wichtigem Grund, steht WTS-INTAX das gesamte vereinbarte Honorar gemäß Punkt 7. zuzüglich Ersatz der WTS-INTAX hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, die WTS-INTAX im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung des Auftraggebers entstehen, zu.

Punkt 30 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

1. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von WTS-INTAX angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach diesen Bedingungen oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so kann WTS-INTAX das vereinbarte Honorar auch dann verrechnen, wenn die Leistungen nicht erbracht werden können, sofern WTS-INTAX den Auftraggeber zweimal eine angemessene Frist zur Vornahme der fehlenden Leistungen bzw. Mitwirkung gesetzt oder zur Übergabe der fehlenden Unterlagen bzw. Informationen aufgefordert hat. Ist ein Pauschalhonorar oder/und ein Erfolgshonorar vereinbart, so steht WTS-INTAX das Honorar nach Aufwand in Höhe der allgemein geltenden Stundensätzen der WTS-INTAX zu, als Minimum jedoch das 50% des Pauschalhonorars oder/und des Erfolgshonorars, unabhängig, ob der Erfolg eingetreten ist oder nicht.

2. Im Fall des Punkt 30 Abs 1 ist WTS-INTAX jederzeit zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Die Honoraransprüche sind das Honorar nach Abs 1 zuzüglich aller hierdurch entstandenen Mehraufwendungen samt des verursachten Schadens, die WTS-INTAX im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung

des Auftraggebers entstehen, zu.

3. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch der WTS-INTAX auf Ersatz der hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn WTS-INTAX von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

4. Für Leistungen im Zusammenhang mit der Forschungsprämie gilt für Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers Punkt 15.

Punkt 31 Honoraranspruch bei Kündigung

1. Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt WTS-INTAX gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn WTS-INTAX zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); ein bloßes Mitverschulden von WTS-INTAX bleibt diesbezüglich außer Ansatz. Ist ein Pauschalhonorar oder/und ein Erfolgshonorar vereinbart, so steht WTS-INTAX das Honorar nach Aufwand in Höhe der allgemein geltenden Stundensätzen gemäß Punkt 27) zu, als Minimum jedoch 50% des Pauschalhonorars oder/und des Erfolgshonorars, unabhängig, ob der Erfolg eingetreten ist oder nicht.

WTS-INTAX braucht sich in keinem Fall anrechnen zu lassen, was WTS-INTAX durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

2. Kündigt WTS-INTAX ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat WTS-INTAX dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 32 zu ersetzen.

3. Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass WTS-INTAX den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

4. Für Leistungen im Zusammenhang mit der Forschungsprämie gilt für Kündigung Punkt 15 (Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers/Kündigung).

Punkt 32 Haftung

1. WTS-INTAX haftet bei von ihr verschuldeten Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Im übrigen gelten sämtliche Haftungsregelungen für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. WTS-INTAX haftet nur für ihr nachgewiesene vorsätz-

liche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

3. Sofern eine Haftung von WTS-INTAX besteht, gilt folgendes:

- die Haftung ist im Falle grober Fahrlässigkeit mit der Höhe der mit dem Kunden vereinbarten Vergütung für die den Schaden unmittelbar verursachende Leistung begrenzt, maximal jedoch beträgt die Ersatzpflicht von WTS-INTAX höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

- WTS-INTAX übernimmt weiters keine Haftung für entgangenen Gewinn, erwartete aber nicht eingetretene Ersparnisse, mittelbare Schäden oder Folgeschäden sowie für Schäden oder Verlust von aufgezeichneten Daten.

- Im Fall von Beschädigung oder Verlust von Daten haftet WTS-INTAX nicht für die Wiederherstellung der Daten.

- WTS-INTAX haftet nicht für die von Dritten zur Verfügung gestellten bzw. von Dritten bezogenen Leistungen.

4. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Klienten, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes oder vom Klienten nachzuweisender grober Fahrlässigkeit bei WTS-INTAX zwingend gehaftet wird.

5. Schadenersatzansprüche verjähren binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis, und müssen in dieser Zeit gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

6. Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Subunternehmers, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens oder eines mit Personalverrechnung bzw. Führung der Bücher durchführenden Unternehmers durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so bestehen keine Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber WTS-INTAX für von dem Subunternehmer verursachten Schäden oder Mängel. Dafür erhält der Auftraggeber die vertraglichen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, die WTS-INTAX gegenüber dem Dritten zustehen, abgetreten. WTS-INTAX haftet dem Auftraggeber nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

7. Eine Haftung der WTS-INTAX einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne schriftliche Zustimmung der WTS-INTAX nicht begründet.

8. Eine Haftung der WTS-INTAX Dritten gegenüber ist - soweit gesetzlich zulässig - in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären.

Soweit ein solcher Haftungsausschluss Dritten gegenüber gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten von WTS-INTAX ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

Punkt 33 **Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.
2. Erfüllungsort ist Wien.
3. Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

V. TEIL

Punkt 34 **Geltungsbereich**

Die Bedingungen des V. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

Punkt 35 **Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte**

Für Verträge zwischen WTS-INTAX und Verbrauchern als Auftraggeber gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes sowie die übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Punkt 36 **Schadenersatz**

1. WTS-INTAX haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
2. Anstelle der im Punkt 32 Abs. 2 und 3 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht von WTS-INTAX nicht begrenzt.
3. Punkt 32 Abs. 5 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

Punkt 37 **Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG**

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den von WTS-INTAX dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der WTS-INTAX sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

- a) wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit WTS-INTAX oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
- b) wenn dem Zustandekommen des Vertrages Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des WTS-INTAX enthält, der WTS-INTAX mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

- c) WTS-INTAX alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
- d) der Verbraucher der WTS-INTAX den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

Punkt 38
Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch WTS-INTAX hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des WTS-INTAX zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

Punkt 39
Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist WTS-INTAX nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat WTS-INTAX diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen von WTS-INTAX gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

Punkt 40
Gerichtsstand: anstelle Punkt 33) Abs. 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und §104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

Punkt 41
Verträge über wiederkehrende Leistungen

1. Verträge, durch die sich WTS-INTAX zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zwei-monatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres schriftlich kündigen.

2. Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

3. Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen der WTS-INTAX und hat WTS-INTAX dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

4. Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Ich habe die Allgemeinen Auftragsbedingungen der WTS-INTAX International Tax Service Steuerberatungs GmbH & Co KG gelesen und stimme diesen zu.

Datum

firmenmäßige Zeichnung